

24.05.85

A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung**A. Zielsetzung**

Durch die Richtlinie 84/645/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest wurden Vorschriften erlassen, die einer noch wirksameren Bekämpfung der Schweinepest dienen. Die Vorschriften betreffen vor allem

- die Verdoppelung der Sperrzeiten im Falle des Auftretens der Schweinepest von bisher 15 auf 30 Tage,
- die Vergrößerung des Mindestradius der Sperrbezirke von bisher 2 km auf 3 km,
- die Festlegung der Schutzvorkehrungen, unter denen systematische Flächenschutzimpfungen durchgeführt werden und
- die Erklärung eines bestimmten geographischen Gebietes zur stark gefährdeten Zone bei größerer und allgemeinerer Seuchengefahr.

Zweck der Verordnung ist es, insbesondere diese Vorschriften in nationales Recht zu übernehmen. Die Ermächtigung, systematische Flächenschutzimpfungen anzuordnen, wurde bereits mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung in nationales Recht übernommen.

Unabhängig von EG-Vorschriften werden darüber hinaus zur wirksameren Seuchenbekämpfung die zuständigen Behörden ermächtigt, um die in jedem Fall vorgeschriebenen Sperrbezirke ggf. noch ein Beobachtungsgebiet zu bilden; außerdem wird vorgeschrieben, daß wegen der Seuche getötete Tiere primär unschädlich beseitigt und nur noch im Ausnahmefall verwertet werden sollen.

B. Lösung

Änderung der geltenden Schweinepest-Verordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Verordnung kann finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, soweit vermehrt von der Beseitigung ansteckungsverdächtiger Schweine aus Seuchengehöften anstelle einer Verwertung Gebrauch gemacht wird. Sie sind nicht genau zu beziffern, da sie von der Seuchenlage und damit von der Höhe der Entschädigungszahlung abhängen.

Auswirkungen für die Kommunen und Kreise können sich dadurch ergeben, daß durch die EG-rechtlich vorgeschriebenen großräumigen Schutzvorkehrungen bei systematischen Flächenschutzimpfungen sowie bei der eventuellen Einrichtung einer stark gefährdeten Zone vermehrte behördliche Kontrollen erforderlich werden können. Auch diese Auswirkungen können, da sie von der jeweiligen Seuchenlage abhängen, nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

—3—

Drucksache 263/85

24.05.85

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 723 02 - Schw 11/85

Bonn, den 24. Mai 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung
der Schweinepest-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

— 1 —
Dritte Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Drucksache 263/85

B

Vom 1985

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und 2, den §§ 22, 23, 26 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "sowie das Einstellen von Schweinen aus anderen Beständen in unter Impfschutz stehende Bestände von einer Genehmigung abhängig machen." angefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden nach dem Wort "Tötung" jeweils die Worte "und unschädliche Beseitigung" eingefügt;
 - b) folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung der getöteten Schweine absehen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

...

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Seuchenkranke und verdächtige Schweine dürfen nur in einem von der zuständigen Behörde hierfür bestimmten Schlachtbetrieb geschlachtet werden."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "zwei Kilometern" durch die Angabe "drei Kilometern" ersetzt;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Schweine dürfen in den ersten 15 Tagen nach Erklärung des Gebietes zum Sperrbezirk nicht aus ihrem Bestand entfernt werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen zum Zwecke der Notschlachtung oder für diagnostische Zwecke. Nach Ablauf der 15 Tage dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrem Bestand entfernt werden. Fleisch von Schweinen aus Beständen im Sperrbezirk darf aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Körperveranstaltungen für Eber und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen sind im Sperrbezirk verboten."

c) folgende Absätze werden angefügt:

"(4) An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk sind gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Schweinepest - Sperrbezirk" anzubringen.

(5) Die zuständige Behörde kann um den Sperrbezirk ein nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet bilden und für dieses Gebiet Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sinngemäß anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(6) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet die Besitzer von Schweinebeständen diese unter Angabe des Standortes anzuzeigen haben."

5. Nach § 14 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

"c) Für eine stark gefährdete Zone

§ 14a

(1) Erweist sich die Schweinepest in einem bestimmten, über mehrere Sperrbezirke hinausgehenden Gebiet als außergewöhnlich schwerwiegende Seuchengefahr, so kann die zuständige Behörde ein bestimmtes geographisches Gebiet, zu dem mindestens zwei Sperrbezirke gehören, zu einer stark gefährdeten Zone erklären.

(2) Schweine dürfen aus einer stark gefährdeten Zone nicht entfernt werden. In einer stark gefährdeten Zone dürfen außerhalb eines Sperrbezirkes Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrem Bestand entfernt werden.

(3) Absatz 2 ist auf eine stark gefährdete Zone nicht anzuwenden, für die die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 3 die systematische Impfung in Verbindung mit Maßnahmen nach Artikel 14 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG 1980 Nr. L 47 S. 11), zuletzt geändert durch Richtlinie 84/645/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG 1984 Nr. L 339 S. 33), angeordnet hat."

6. In § 18 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "15 Tage" durch die Angabe "30 Tage" ersetzt.

7. In § 19 Nr. 13 werden die Angabe "§ 14 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 14 Abs. 2 Satz 4" und die Worte "Umherziehen mit Zuchtschweinen" durch die Worte "Umherziehen mit Schweinen" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom ... (Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Durch die Richtlinie 84/645/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest wurden Vorschriften erlassen, die einer noch wirksameren Bekämpfung der Schweinepest dienen. Die Vorschriften betreffen vor allem

- die Verdoppelung der Sperrzeiten im Falle des Auftretens der Schweinepest von bisher 15 auf 30 Tage,
- die Vergrößerung des Mindestradius der Sperrbezirke von bisher 2 km auf 3 km,
- die Festlegung der Schutzvorkehrungen, unter denen systematische Flächenschutzimpfungen durchgeführt werden und
- die Erklärung eines bestimmten geographischen Gebietes zur stark gefährdeten Zone bei größerer und allgemeinerer Seuchengefahr.

Zweck der Verordnung ist es, insbesondere diese Vorschriften in nationales Recht zu übernehmen. Die Ermächtigung, systematische Flächenschutzimpfungen anzuordnen, wurde bereits mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung in nationales Recht übernommen, da die Regelung wegen des regional starken Vorkommens der Seuche, insbesondere im westdeutschen Raum, dringlich war. Die Schutzvorkehrungen, unter denen systematische Flächenschutzimpfungen durchgeführt werden müssen, werden durch bundeseinheitlich abgestimmte Ländererlasse übernommen werden. Unabhängig von EG-Vorschriften werden darüber hinaus zur wirksameren Seuchenbekämpfung die zuständigen Behörden ermächtigt, um die in jedem Fall vorgeschriebenen Sperrbezirke ggf. noch ein Beobachtungsgebiet zu bilden; außerdem wird vorgeschrieben, daß wegen der Seuche getötete Tiere primär unschädlich beseitigt und nur noch im Ausnahmefall verwertet werden sollen.

...

Die Verordnung kann finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, soweit vermehrt von der Beseitigung ansteckungsverdächtiger Schweine aus Seuchengehöften anstelle einer Verwertung Gebrauch gemacht wird. Da die Verwertung aber in der Vergangenheit nur noch etwa 10 bis 20 % des sonst üblichen Schlachterlöses erbrachte und die Verwertung in den Fällen auch in Zukunft weiter gestattet bleiben wird, in denen hierfür speziell geeignete Schlacht- und Verwertungsbetriebe zur Verfügung stehen, wird diese Auswirkung, wenn überhaupt, nur gering ins Gewicht fallen. Sie ist nicht genau zu beziffern, da sie von der Seuchenlage und damit von der Höhe der Entschädigungszahlung abhängt.

Auswirkungen für die Kommunen und Kreise können sich dadurch ergeben, daß durch die EG-rechtlich vorgeschriebenen großräumigen Schutzvorkehrungen bei systematischen Flächenschutzimpfungen sowie bei der eventuellen Einrichtung einer stark gefährdeten Zone vermehrte behördliche Kontrollen erforderlich werden können. Auch diese Auswirkungen können, da sie von der jeweiligen Seuchenlage abhängen, nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß es nicht selten zu Seuchenausbrüchen gekommen ist, wenn nicht unter Impfschutz stehende Schweine, insbesondere Mastferkel, in unter Impfschutz stehende Bestände eingestellt wurden. Die Behörde soll deshalb in die Lage versetzt werden, das Einstellen von Schweinen in solche Bestände von Auflagen, insbesondere von einer vorherigen Impfung, abhängig zu machen. Nicht geimpfte einzustellende Schweine sollen gegebenenfalls abgesondert und unverzüglich geimpft werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 und § 19 Abs. 1 und 4 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Im Gegensatz zu allen anderen EG-Staaten wird in der Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht die Verwertung von nicht klinisch erkrankten Schweinen eines Seuchenbestandes unter bestimmten Schutzvorkehrungen gestattet (vor allem Erhitzung des Fleisches, Verkauf unter besonderer Deklaration). Dies ist im Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen weiter vertretbar. Die Schutzvorkehrungen müssen jedoch auf Grund neuerer Erkenntnisse verschärft werden. So wird in Zukunft primär die Tötung und unschädliche Beseitigung der Tierkörper vorgeschrieben. Sofern Schlachtbetriebe zur Verfügung stehen, in denen Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Verschleppung der Seuche ausgeschlossen wird, sind Ausnahmen gerechtfertigt. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Von der unschädlichen Beseitigung wird aus Gründen der Seuchenbekämpfung auch immer dann Gebrauch gemacht werden müssen, wenn Schweine aus Seuchengehöften zu Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben erst über unverhältnismäßig große Entfernungen verbracht werden müssen. Der Nutzen, der durch eine Verwertung zu erzielen ist, muß jeweils gegen die potentielle Gefahr der Seuchenverschleppung abgewogen werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Abs. 1 und § 26 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Ausweitung des Mindestradius für die zu bildenden Sperrbezirke von bisher zwei auf drei Kilometer dient der noch wirksameren Verhütung von Seuchenverschleppungen aus dem Sperrbezirk (Nr. 4 Buchstabe a).

Die Vorschrift der Nummer 4 Buchstabe b ist zur Verhütung von Seuchenverschleppungen auch innerhalb des Sperrgebietes erforderlich. Zu Seuchenverschleppungen kann es nicht nur beim Umherziehen mit Zuchtschweinen, sondern ganz allgemein mit Schweinen kommen.

Die Vorschrift, an den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk Schilder anzubringen, dient mit dazu, vor allem den Viehhandel besser als bisher auf die aktuelle Seuchensituation in einem Gebiet aufmerksam zu machen, und damit der Verhütung von Seuchenverschleppungen.

Die Bildung von Beobachtungsgebieten - zusätzlich zu den Sperrbezirken - kann erforderlich sein, um vor allem bei einem größeren Seuchengeschehen die Gefahr der Weiterverbreitung möglichst wirkungsvoll einzuengen, und wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer "stark gefährdeten Zone" nicht bestehen. Wann ein Beobachtungsgebiet zu bilden ist und welche Maßnahmen vorzusehen sind, kann nur von der zuständigen Behörde nach Einschätzung des Seuchengeschehens und der örtlichen Verhältnisse entschieden werden.

Die Anordnung der Anzeige der in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindlichen Schweinebestände kann erforderlich werden, um auch bisher nicht bekannte kleine oder kleinste Schweinehaltungen in etwaige Seuchenschutzmaßnahmen einzubeziehen (Nr. 4 Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und §§ 22 und 78 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Wenn die Seuche in einer Region verstärkt auftritt und eine größere und allgemeinere Gefahr der Ausbreitung der Seuche von dieser Region in noch freie Gebiete besteht, ist es erforderlich, den Handel aus der betroffenen Region stärker als bisher zu beschränken. Diesem Zweck dient die Vorschrift. Die Bildung einer stark gefährdeten Zone wird im Einzelfall dann erforderlich sein, wenn sich in einem Gebiet, in dem bereits mehrere Sperrbezirke bestehen, die Seuche weiter auszubreiten droht und eine systematische Flächenschutzimpfung nicht durchgeführt wird. Die Vorschrift dient dem Schutz noch freier Gebiete.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und §§ 22 und 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Verdoppelung der Sperrzeit von 15 auf 30 Tage entspricht der in den meisten EG-Ländern bereits jetzt üblichen Praxis. Sie dient dem noch besseren Schutz vor einer möglichen Weiterverschleppung der Seuche aus Seuchengehöften oder aus dem Sperrbezirk.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 22 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Artikel 2

Die Ermächtigung, die Verordnung in der geltenden Fassung bekanntzumachen, dient der Rechtsklarheit; die Verordnung ist bereits vorher dreimal geändert worden.

Zu Artikel 3

Obliche Berlin-Klausel.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 14 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in dem dem § 14 anzufügenden Absatz 5
das Zitat "Absätzen 2 und 3"
durch das Zitat "Absätzen 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Auch Beobachtungsgebiete sollen durch Schilder als solche gekennzeichnet werden können.

2. Artikel 1 Nr. 5 (§ 14a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 14a folgender Absatz 4 anzufügen:

“(4) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.”

Begründung:

Ebenso wie im Falle der Bildung eines Sperrbezirks oder eines Beobachtungsgebietes kann die Anordnung der Anzeige auch für die in einer stark gefährdeten Zone befindlichen Schweinehaltungen erforderlich werden, um diese in etwaige Seuchenschutzmaßnahmen einbeziehen zu können.